

Heimat- und Volkstrachten-Erhaltungsverein d' Oberlander Neukirchen

Satzung

des Vereins für Erhaltung von Heimat und Volkstracht

§ 1 - Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Volkstrachten-Erhaltungsverein d' Oberlander Neukirchen e.V.“ mit dem Sitz in Neukirchen, Gemeinde Weyarn. Der Verein wurde am 27. August 1905 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Angeschlossen ist der Verein dem Oberlander Gauverband, Sitz Miesbach.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

Aufgaben des Vereins sind Tracht, Sitte, Brauchtum, Volksmusik, Tänze und Schuhplattler des Miesbacher Oberlandes, Heimatdialekt und Laienspiel zu erhalten und zu pflegen, sich für Denkmalpflege, heimischen Baustil und Volkskunst einzusetzen, die Heimatgeschichte zu würdigen und die Mitglieder zur Heimatliebe und Kameradschaft zu erziehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er ist vollkommen unpolitisch und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder des Vereins, auch Vorstands- und Ausschussmitglieder, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Ausgaben können jedoch erstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vereinsorgane

Zur Führung des Vereins besitzt dieser eine Vorstandschaft, einen Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

1. Vorstandschaft: Sie besteht aus dem 1. und dem 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem 1. Kassier. Die Vorstandschaft trifft alle Vorkehrungen, die zur Führung des Vereins notwendig sind. Öffentlich und gerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorstand. Beide sind einzeln zeichnungsbefugt.
2. Ausschuss: Er besteht aus der Vorstandschaft, sowie den Kassieren, den Revisoren, dem Spielleiter der Laienspielgruppe und zwei Vertretern der Plattlergruppe. Der Ausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die ihm von der Vorstandschaft vorgelegt werden.

3. Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über alle Angelegenheiten ab, die ihr von der Vorstandschaft und dem Ausschuss unterbreitet werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vorstandschaft und Ausschuss werden alle vier Jahre schriftlich oder per Handzeichen von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Vor der Wahl ist die Vorstandschaft zu entlasten.

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Dabei erstattet der 1. Vorstand einen Rechenschaftsbericht, der Kassier den Kassenbericht und der Schriftführer den Jahresbericht.

Vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse abzuschließen und von den Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Versammlung vorzutragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vor der Mitgliederversammlung wird durch Zeitungsinserat im Miesbacher Merkur zur Jahreshauptversammlung geladen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind solche, welche sich in irgendeiner Weise aktiv am Vereinsleben beteiligen.
2. Passive Mitglieder unterstützen ideell und finanziell den Verein.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die vierzig Jahre durchgehend dem Verein angehören, oder das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwanzig Jahre Vereinsmitglied sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aufnahme von Mitgliedern:

Vereinsmitglied, ob aktives oder passives, kann jede männliche und weibliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins (§ 2 Absatz 2) zu unterstützen. Es ist danach zu streben, dass auch Jugendliche vor Erreichen des Aufnahmealters gewonnen und als Jugendgruppe dem Verein angegliedert werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.

- a) Austritt: Der Austritt eines Mitglieds vom Verein kann jederzeit erfolgen.
- b) Ausschluss: Dauernde Unverträglichkeit eines Mitglieds oder ein Verhalten, das dem Sinn und den Aufgaben des Vereins widerspricht, kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Der Beschluss ist vom Ausschuss zu fassen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- c) Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitglieds. Der Rückstand von zwei Jahresbeiträgen ohne begründete Entschuldigung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 5 - Vereinstracht

Bei kirchlichen und festlichen Anlässen sollte die Vereinstracht getragen werden.

Als Tracht gilt:

bei den Männerleuten

die kurze, schwarze, grün oder gelb ausgestickte Lederhose, die Miesbacher Joppe, der Miesbacher Hut mit Hutschmuck (Gamsbart oder Federn), die grüne Weste im Trachtenschnitt (Kettelschilee), das weiße Trachtenhemd, ein blaues Bindl, die grauen Kniestrümpfe mit Strickmuster und grünem Umschlag, schwarze Miesbacher Trachtenschuhe.

Zu Beerdigungen: schwarze lange Hose, schwarzes Bindl und Trachtenhut ohne Schmuck.

bei den Weiberleuten:

das Schalkgewand mit blauer Schürze und Schnurhut;

das Mieder, rotes Gewand mit dem grünen Seidenzeug und Schnurhut oder dem Weißzeug und grünem Miesbacher Hut mit Gamsbart, sowie weißer Spitzenhose, weißen langen Strümpfen, schwarzen Trachtenschuhen, Geschnür und Kropfkette;

das Vereinsdirndl, gewebter Reifrock mit grünem Spenzer und weißer Schürze;

das Kirchengewand (Spenzergewand) mit schwarzem Velourshut;

zu allen Formen schwarze, geschnürte Trachtenschuhe.

§ 6 - Geschäftsordnung

Zu dieser Satzung wird als Ergänzung eine Geschäftsordnung angefügt, in welcher weitere Bestimmungen und Richtlinien festgelegt werden.

§ 7 - Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Sollten sieben Mitglieder gegen die Auflösung stimmen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das restliche Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyarn zur Förderung der Heimatkultur nach § 2 Abs. 2 der Satzung zu übergeben.

§ 8 - Schlussbestimmung

Diese Satzung vom 27.01.2016 mit Nachtrag vom 17.07.2019, tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Satzungsneufassung und die Änderung unterzeichnen nachstehend der erste Vorstand und die erste Schriftführerin

Neukirchen, den 17.07.2019

Leonhard Zinsbacher - 1. Vorstand

Sandra Fink - 1. Schriftführerin